

## Rahmenschutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

### 1. Ziel und Inhalt des Rahmenschutzkonzeptes

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept legt die Eckpunkte fest, innerhalb derer jeder Rechtsträger und jede Einrichtung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ein eigenes individuelles Schutzkonzept zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt zu erstellen hat. Es dient der Umsetzung des Kirchengesetzes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 6. Mai 2022 (Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt).

### 2. Grundlagen

#### a. Was ist unter sexualisierter Gewalt zu verstehen?

Nach § 2 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201 a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233 a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

#### b. Unser Ziel: Sexualisierter Gewalt keinen Raum geben

Nach der Präambel des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt erwachsen aus dem christlichen Menschenbild die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfs- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Mitmenschen als Geschöpfe Gottes anzunehmen, bedeutet deshalb, einen respektvollen, wertschätzenden und achtsamen Umgang mit anderen zu schaffen, zu pflegen und zu fördern.

Dazu gehört ein wohlbedachtes Verhältnis von Nähe und Distanz und die Wahrung persönlicher Grenzen. Für unser tägliches Miteinander, für unser gemeinsames Leben und Arbeiten, bedeutet dies, umfassende Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Kirche ein sicherer Ort ist.

Prävention geht uns alle an. Nur, wenn der Schutz vor sexualisierter Gewalt, vor Grenzverletzungen über sexuelle Grenzüberschreitungen bis zu sexuellem Missbrauch, selbstverständlich ist, können Glauben und Vertrauen Bestand haben.

### 3. Zielgruppe und Geltungsbereich des Rahmenschutzkonzeptes

Die Zielgruppe und der Geltungsbereich des Rahmenschutzkonzeptes entsprechen dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 6. Mai 2022.

Das Kirchengesetz umfasst den Schutz aller Menschen, die von kirchlichen Angeboten angesprochen werden, diese wahrnehmen oder in anderen Kontexten mit Kirche zu tun haben. Darüber hinaus zielt es auf den

Schutz und den achtsamen, verantwortungsvollen Umgang mit dem Thema sexualisierter Gewalt aller kirchlichen Mitarbeitenden – gleich ob diese ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich tätig sind. Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind alle in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige (§ 3 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt).

Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als Mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen (§ 4 Abs. 1 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt).

#### 4. Voraussetzungen/Grundbestimmungen

##### a. Schutzkonzeptentwicklung als partizipativer Prozess

Die Entwicklungsprozesse von Schutzkonzepten sind grundsätzlich partizipativ zu gestalten. Neben der Leitung der kirchlichen Träger sollen je nach Arbeitsschwerpunkt haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, mit einbezogen werden. Es geht darum, ebenso die Perspektiven von z. B. Kindern, Jugendlichen, Eltern sowie von hilfs- und unterstützungsbedürftigen Menschen aufzunehmen und im Entwicklungsprozess der Schutzkonzepte zu berücksichtigen. Denn „Schutzkonzepte sind nur dann alltagstauglich, wenn sie mit denen besprochen werden, an die sie sich richten“.

##### b. Verortung von Schutzkonzepten

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wird in Schutzkonzepte für Arbeitsbereiche, Dienststellen und Einrichtungen sowie in regionale Schutzkonzepte unterschieden.

Schutzkonzepte für Arbeitsbereiche, Dienststellen und Einrichtungen sollen die im Rahmenschutzkonzept aufgeführten Bausteine näher bestimmen und gewichten und die einzelnen Träger bei der Erstellung ihrer Schutzkonzepte unterstützen. Sie sollen möglichst umfassende Muster, Bausteine, Standards oder andere Hilfsmittel enthalten, mit deren Hilfe die Träger ihre jeweiligen Schutzkonzepte entwickeln und zusammenstellen können. Sind die Arbeitsbereiche oder Dienststellen selber Träger von Maßnahmen, müssen sie auch individuelle Schutzkonzepte für ihren Bereich erstellen. Zum Beispiel soll der Arbeitsbereich Kinder- und Jugendarbeit (Ajab) Schutzkonzepte für Freizeiten und Seminare erstellen, die andere Träger der Jugendarbeit auf ihre Angebote anpassen können. Gleichzeitig müssen vom Ajab Schutzkonzepte für eigene Veranstaltungen und Angebote entwickelt werden.

Dort, wo auf Grund nichtkirchlicher rechtlicher Bestimmungen Schutzkonzepte bestehen, müssen keine zusätzlichen Schutzkonzepte erstellt werden, sofern die bestehenden Schutzkonzepte den Schutz vor sexualisierter Gewalt in angemessener Weise berücksichtigen (z. B. Kitas).

In den Schutzkonzepten für Arbeitsbereiche und Dienststellen sind die zugehörigen Gremien mit einzubeziehen. Das betrifft sowohl die landeskirchlichen Gremien (z. B. Landessynode), die Propsteigremien (z. B. Propsteisynode) und die Gemeindegremien (z. B. Kirchenvorstand).

## **Schutzkonzepte sind insbesondere für folgende Arbeitsbereiche, Dienststellen und Einrichtungen zu erstellen:**

### Kinder- und Jugendarbeit

- Arbeitsbereich Kinder- und Jugendarbeit
- Kirche mit Kindern
- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Arbeit mit Konfirmand\*innen
- Kirchliche Schulkindbetreuung
- Familienzentren

### Kirchenmusik einschl. Posaunenwerk und Domsingschule

### Seelsorge

- Gefängnis-, Krankenhaus-, Altenheim-, Notfallseelsorge
- Telefonseelsorge

### Beratung

- Ev. Ehe-, Lebens- und Krisenberatung
- Pastoralpsychologie

### Bildung

- Ev. Familienbildungsstätten
- Theologisches Zentrum
- Arbeitsbereich Religionspädagogik und Medienpädagogik
- Ev. Erwachsenenbildung
- Kirchliche Personalförderung
- Arbeitsbereich Kindertageseinrichtungen
- Predigerseminar (Stichpunkt Mentoren und Vikar\*innen)
- Kita-Fachberatung
- Stiftung Ökumenisches Lernen

### Dienststellen

- Landeskirchenamt einschl. Archiv
- Verwaltungsstellen

## **Regionale Schutzkonzepte**

Die Erstellung von regionalen Schutzkonzepten bedeutet, dass jede Propstei, jede Kirchengemeinde oder jeder Gestaltungsraum Schutzkonzepte für die eigene Arbeit entwickelt.

In der Regel obliegt die Erstellung eines Schutzkonzeptes den Kirchengemeinden als kirchliche Rechtsträger. Wenn die Kooperationen in den Gestaltungsräumen sehr eng sind, kann es aber auch Sinn ergeben, die Schutzkonzepterstellung auf der Ebene der Gestaltungsräume anzusiedeln. Bei Gestaltungsräumen wäre

auch eine Splittung möglich. So könnten zum Beispiel die Kirchengemeinden in einem Gestaltungsraum das Konzept für die Räumlichkeiten vor Ort bearbeiten. Das Konzept für die Angebote in allen Bereichen des Gestaltungsraumes könnten übergemeindlich für die Angebote des Gestaltungsraumes erarbeitet werden. Es ist nur wichtig, dass es für jeden kirchlichen Ort bzw. jedes kirchliche Angebot ein Schutzkonzept gibt.

## 5. Risiko- und Potenzialanalyse

Die Schutzkonzeptarbeit jedes Trägers beginnt mit der Betrachtung der eigenen Arbeitsfelder und Zielgruppen. Jeder kirchliche Träger hat seine vorhandenen Strukturen, Konzepte, Kulturen, Umgangsformen sowie Arbeitsfelder und Arbeitsabläufe dahingehend zu prüfen, inwiefern sie das Vorkommen von sexualisierter Gewalt gegenüber Mitarbeitenden sowie gegenüber denjenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, begünstigen können. Auch die Strukturen externer Dienstleistungen sind in die Prüfung einzubeziehen. Er untersucht, inwieweit im Falle eines Verdachts für das Vorliegen sexualisierter Gewalt Beschwerdestrukturen vorhanden sind (Risikoanalyse).

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob in der jeweiligen Institution bereits Strukturen, Maßnahmen oder Konzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vorhanden sind, die in die Entwicklung des Schutzkonzeptes einbezogen werden können (Potenzialanalyse).

Nach der Analyse möglicher Gefährdungen ist zu prüfen, inwieweit konzeptionelle und strukturelle Verbesserungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt erforderlich sind.

Eine erneute Risikoanalyse soll in regelmäßigen Abständen von etwa 5 Jahren erfolgen. Zudem muss sie immer dann durchgeführt werden, wenn sich Arbeitsfelder und Angebote verändern und wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt kam. Nur so kann die Passgenauigkeit der Schutzkonzepte für die jeweilige Einrichtung oder das Arbeitsfeld gewährleistet werden.

Anlagen:

- Anlage 1 - Schritte auf dem Weg zum Schutzkonzept
- Anlage 2 - Anleitung für den Fragebogen zur Risiko- und Potenzialanalyse
- Anlage 3 - Fragebogen zur Risiko- und Potenzialanalyse

## 6. Bausteine von Schutzkonzepten

### 6.1. Leitbild

Die Verantwortung einer Einrichtung oder Organisation für den Schutz vor sexualisierter Gewalt sollte im Leitbild oder der Satzung verankert werden. Dabei sollte betont werden, dass es um den Schutz aller Menschen geht, unabhängig von sozialer oder kultureller Herkunft oder Behinderung.

Beispieltext für ein Leitbild:

*Jeder Mensch ist nach Gottes Ebenbild geschaffen und hat Würde, die nicht abgesprochen werden kann. In unserer Kirchengemeinde (Gestaltungsraum, Propstei, Einrichtung, Dienststelle) wollen wir diese Würde achten. Wir verschließen nicht die Augen vor der Tatsache, dass dort, wo Menschen einander begegnen, immer*

*das Risiko für Verletzungen und Grenzüberschreitungen besteht. Dies gilt auch für unsere kirchlichen Räume und Arbeitsfelder.*

*Wir bieten Menschen sichere Räume, in denen sie Gottes Segen erfahren können. Wir wissen, dass zwischen Menschen immer wieder Gewalt entsteht, in sichtbaren ebenso wie in verborgenen Formen. Deshalb übernehmen wir Verantwortung für den Schutz vor Gewalt gegenüber uns anvertrauten Personen, allen Mitarbeitenden und allen, die kirchliche Angebote wahrnehmen oder mit uns in Kontakt stehen.*

*Wo dieser Schutz nicht gelingt, es zu Grenzüberschreitungen und Gewalterfahrungen kommt, werden wir es nicht verschweigen, sondern angemessen reagieren. Es ist unsere Verantwortung, Beschwerden ernst zu nehmen und schnell und transparent darauf zu reagieren. Der Schutz der Betroffenen hat dabei die höchste Priorität.*

*In unserem Verhaltenskodex, den alle hauptberuflichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in einer Selbstverpflichtung unterschreiben, wird deutlich, wie dieses Leitbild in unserer täglichen Arbeit konkret wird.*

## 6.2. Ausgestaltung von Nähe und Distanz – Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex dient Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und formuliert Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt leicht ausgenutzt werden können. Die Regeln und Verbote zielen auf den Schutz vor sexuellem Missbrauch und schützen zugleich die Mitarbeitenden vor falschem Verdacht. Der Verhaltenskodex sollte nicht von der Leitung vorgegeben oder von anderen Einrichtungen unverändert übernommen werden, sondern unter Beteiligung der Mitarbeitenden entwickelt werden. Er kann auch als Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag gestaltet werden, um ein Höchstmaß an Verbindlichkeit herzustellen. Ähnliche Ziele werden mit der Selbstverpflichtungserklärung verfolgt, in der sich Mitarbeitende durch Unterschrift zur Einhaltung verschiedener Aspekte, die Kinderrechte und Kinderschutz umsetzen, verpflichten.

### *Vorschlag für einen Verhaltenskodex*

*Die Arbeit in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. Insbesondere in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen mir anvertrauten Menschen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft. Für sämtliches Handeln sind Respekt, Wertschätzung, Vertrauen und die Achtung persönlicher Grenzen bestimmend.*

- 1. Ich achte und schütze die Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Ich Sorge dafür, dass Menschen Kirche als einen sicheren Ort erleben.*
- 2. In meiner Rolle und Funktion als Mitarbeitender habe ich eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der ich jederzeit verantwortlich umgehe.  
Ich gehe als Mitarbeitender keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.*
- 3. Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen mir anvertrauter Menschen werden von mir wahrgenommen, respektiert und verteidigt.*



4. *Ich schaffe und erhalte in meiner Arbeit ein sicheres und ermutigendes Umfeld für mir anvertraute Menschen. In meiner Arbeit will ich Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung unterstützen. In kirchlichen Angeboten sollen jungen Menschen die Möglichkeiten geboten werden, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Ich unterstütze Kinder und Jugendliche auf dem Weg der Identitätsbildung, auch in Bezug auf ihre geschlechtliche Identität.*
5. *Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, gewalttätiges und diskriminierendes Verhalten. Ich trage dazu bei, dass durch mein Tun oder Unterlassen weder sexualisierte Gewalt, noch Vernachlässigung, verbale, seelische, körperliche, spirituelle und strukturelle Gewalt möglich werden.*
6. *Ich bin in meiner Kommunikation respektvoll und wertschätzend, sowohl im direkten Gespräch als auch im digitalen Raum. Ich nehme sexualisierte Sprache und verbale Grenzüberschreitungen wahr, unterlasse sie selbst und mache andere darauf aufmerksam.*
7. *Situationen, in denen ich mit anderen Menschen alleine bin, mache ich transparent. Ich halte die arbeitsfeldspezifischen Standards ein und beachte die Bedürfnisse der\*des anderen.*
8. *Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen steht an erster Stelle. Wenn ich Grenzüberschreitungen durch andere in meiner Tätigkeit bemerke, ziehe ich professionelle Unterstützung und Hilfe hinzu und wende mich ggf. an die Verantwortlichen auf der Leitungsebene.*
9. *Ich unterstütze eine Atmosphäre, in der auf Fehlverhalten hingewiesen werden kann. Ich bin selbst auf grenzüberschreitende Verhaltensweisen durch mich ansprechbar und unterstütze andere, indem ich sie auf ihr Verhalten hinweise.*
10. *Der Interventionsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist mir bekannt.*

*Der Verhaltenskodex gilt für die Punkte 1 und 3-10 entsprechend für Mitarbeitende untereinander.*

### 6.3. Verhaltensregeln für den digitalen Raum

Digitale Räume, in all ihren verschiedenen Ausprägungen, sind in unserer Arbeit nicht mehr wegzudenken. Wir nutzen soziale Netzwerke, Messenger, Videokonferenzsysteme und viele weitere digitale Werkzeuge, um miteinander zu kommunizieren oder, um uns virtuell zu treffen. Gleichzeitig wissen wir darum, dass mit ihrer Nutzung Risiken verbunden sind. So können digitale Räume für Cybergrooming, Cybermobbing oder verschiedene Formen von Übergriffen genutzt werden. Unter Cybergrooming ist das gezielte Ansprechen Minderjähriger über das Internet mit dem Ziel, sexuelle Kontakte anzubahnen, zu verstehen. Unter Cybermobbing versteht man die Beleidigung, Bedrohung, Bloßstellung oder Belästigung von Personen mithilfe von Kommunikationsmedien, beispielsweise über E-Mails, Websites, Foren, Chats und Communities. Um diesen Risiken zu begegnen, uns für sichere digitale Räume einzusetzen und die uns anvertrauten Menschen zu schützen, vereinbaren wir für uns folgende Regelungen:

- Wir achten auf einen reflektierten Umgang mit privaten Handynummern und benutzen für die Kommunikation mit Teilnehmenden oder deren Sorgeberechtigten eine dienstliche Telefonnummer. Denn: Die private Handynummer dient nicht nur zur Kommunikation, sondern ermöglicht auch den Zugang zu persönlichen Accounts in sozialen Medien.
- Allen hauptberuflichen Mitarbeitenden und Verantwortlichen steht für die Kommunikation innerhalb ihres Aufgabengebietes eine offizielle Telefonnummer zur Verfügung.

- Die Telefonnummern von Teilnehmenden dürfen nicht ohne deren Einwilligung an andere weitergeleitet oder durch das Hinzufügen zu Gruppenkanälen mit anderen geteilt werden.
- Mitarbeitende der Kirchengemeinde (Gestaltungsraum, Propstei, Arbeitsbereich, Einrichtung) dürfen keinen privaten Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen über private digitale Kanäle (z.B. E-Mail, Social-Media-Plattformen) haben.
- Wir halten uns bei der Nutzung von Messengerdiensten und anderen digitalen Werkzeugen an die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes der EKD und bemühen uns gleichzeitig um eine lebensnahe digitale Kommunikation.
- Wir sind aktiv in der Administration unserer digitalen Kanäle, um Menschen vor belästigenden oder beleidigenden Kommentaren zu schützen.
- Für uns ist jede Form von digitaler Belästigung inakzeptabel. Sollte diese in unserem Einflussbereich stattfinden, bringen wir sie zur Sprache, dokumentieren sie und leiten konkrete Interventionsmaßnahmen ein.
- Teilnehmende und Mitarbeitende werden darüber aufgeklärt, dass sie sich jederzeit an die Ansprechpersonen der Landeskirche wenden können, wenn sie sich online belästigt oder bedroht fühlen.
- Wir bieten in der digitalen Kommunikation mehrere Möglichkeiten an (z. B. E-Mail-Verteiler, Newsletter, Messenger), damit Teilnehmende und Mitarbeitende selbst entscheiden können, welche Wege sie nutzen wollen.

#### 6.4. Partizipation

Partizipation von jungen Menschen und anderen angesprochenen Personenkreisen ist ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzeptes.

Partizipation bedeutet: Menschen, die eine Entscheidung betrifft, werden an der Entscheidungsfindung und – umsetzung beteiligt. Dazu gehört Mitbestimmung und Mitwirkung.

Bezogen auf das Schutzkonzept bedeutet das: Immer dann, wenn Menschen in ihrer körperlichen und psychischen Integrität von Entscheidungen betroffen sind, sind sie so zu beteiligen, dass sie in ihrer Selbstbestimmung unverletzt bleiben und Selbstwirksamkeit erleben.

Als Kirchengemeinde (Gestaltungsraum, Propstei, Einrichtung, Dienststelle) beteiligen wir die Menschen, die unsere Angebote wahrnehmen an Entscheidungen, die sie betreffen, aktiv. In unserer Kirchengemeinde (Gestaltungsraum, Propstei, Einrichtung, Dienststelle) gibt es strukturelle Hierarchien und Machtgefälle. Diese machen wir transparent. Durch Partizipation und die wertschätzende Art, wie wir mit den Bedürfnissen, Ideen und Impulsen unserer Mitglieder (Klienten, etc.) umgehen, streben wir ein Miteinander auf Augenhöhe an.

Wir setzen uns aktiv dafür ein, dass Strukturen und Prozesse der Beteiligung geschaffen werden, sodass Perspektiven und Bedürfnisse aller Raum haben. Damit das gelingt, zeigen wir eine offene und akzeptierende Haltung gegenüber unterschiedlichen Standpunkten und Vorstellungen. Wir grenzen uns allerdings von sogenannten Meinungen ab, die geeignet sind, Menschen zu diskriminieren und ihre Würde zu verletzen.

Es ist uns wichtig, transparent zu machen, wo die Möglichkeit besteht, sich an Entscheidungsprozessen zu beteiligen und, wo das nicht möglich ist. Wir begründen unser Vorgehen und lassen die Beteiligten wissen, inwiefern ihre Beiträge berücksichtigt wurden. Wir kommunizieren klar unsere Vorhaben, sodass die Beteiligten verstehen, was wir erreichen wollen und wie sie daran mitwirken können. Die notwendigen Ressourcen, wie Zeit und Raum, Informationen und passende Formate, stellen wir zur Verfügung.

Partizipation findet auf allen Ebenen kirchlichen Handelns statt:

Wir wissen, dass Partizipation Zeit und Ressourcen fordert, die oft nicht in ausreichendem Maß vorhanden sind. Trotzdem ist uns gelebte Partizipation wichtig. Wir kommunizieren deshalb offen, wenn wir uns auf einzelne, konkrete Maßnahmen fokussieren wollen.

## 6.5. Personalverantwortung

Personalverantwortung wird wahrgenommen...

... auf sämtlichen Ebenen: Landeskirche, Propsteien, Gestaltungsräume, Kirchengemeinden und sämtlichen kirchlichen Einrichtungen (kirchliche Rechtsträger).

... zur Wahrnehmung von Leitungsverantwortung können weitere Personen hinzugezogen werden, die Leitungsverantwortung kann **nicht** delegiert werden. So kann zum Beispiel die Aufgabe der Einsichtnahme von Führungszeugnissen von Ehrenamtlichen in den Propsteien an die geschäftsführenden Jugenddiakone delegiert werden. Verantwortlich dafür, dass das auch passiert sind aber weiterhin die Pröpst\*innen.

... indem in Stellenausschreibungen oder im Einstellungsgespräch auf Gewaltschutz und einem geltenden Verhaltenskodex hingewiesen wird.

... indem Bewerber\*innen im Einstellungsgespräch standardisierte Fragen zu Gewaltschutz gestellt werden. Zeigt die Person sich offen für die präventiven Ansätze in dieser Einrichtung? Welche Erfahrungen gab es in vorherigen Arbeits- oder Betätigungsfeldern?

... indem Leitungskräfte die Erstellung von Schutzkonzepten in ihrem Verantwortungsbereich initiieren.

... indem verpflichtende Schulungen für Mitarbeitende organisiert werden und die Teilnahme aller Mitarbeitenden überprüft wird.

... indem vor Beginn des Ehrenamts oder vor Stellenbeginn die\*der Interessent\*in das Schutzkonzept der Kirchengemeinde/Einrichtung erhält und verdeutlicht wird, dass das Konzept verbindlich umgesetzt wird.

... indem bei Neueinstellungen und zu Beginn eines Ehrenamts ein erweitertes Führungszeugnis verlangt wird. Dazu gehört die Klärung, wie die Vorgänge der Einsichtnahme für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende geregelt sind und, wie die datenschutzrechtlichen Vorgaben sichergestellt sind.

... indem während der Ausübung des Haupt- und Ehrenamtes in regelmäßigen Abständen ein Erweitertes Führungszeugnis zur (Wieder-)Vorlage verlangt wird.

... indem bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt unverzüglich im Rahmen des gültigen Interventionsplanes eingegriffen wird. Dazu gehört auch die Wahrnehmung der Meldepflicht von Fällen begründeten Verdachts bei der Fachstelle Prävention unserer Landeskirche und die Mitarbeit im Krisenteam.

## 6.6. Beschwerdemanagement

Jede Einrichtung oder jeder Arbeitsbereich sollte über funktionierende Beschwerdeverfahren verfügen und Ansprechpersonen benennen, an die sich Kinder, Jugendliche, betroffene Erwachsene, Fachkräfte und Eltern auch im Fall eines Verdachtes auf sexuelle Gewalt innerhalb und außerhalb der Einrichtung wenden können.

Ein Beschwerdeverfahren verbessert die Qualität des professionellen Handelns und schützt vor unprofessionellem Handeln und/oder bewusstem Fehlverhalten.

Ein wichtiger Teil eines solchen Beschwerdeverfahrens ist die Etablierung einer offenen Fehlerkultur, die es erlaubt, Kritik zu äußern und Irritationen offen anzusprechen.

Die Haltung gegenüber Beschwerden ermöglicht eine rechtfertigungsfreie Perspektive auf die hinter einer Beschwerde liegenden Bedürfnisse.

- Beschwerden werden als konstruktive Verfahren von allen Beteiligten akzeptiert und genutzt.
- Alle sind über das Beschwerdeverfahren informiert und kennen die Verfahrensweisen.
- Alle Mitarbeitenden gehen verantwortungsvoll und reflektiert mit ihrer Rolle, mit Macht und ihrer Einflussnahme um.
- Alle kennen ihre Rechte und die Möglichkeit zur Beteiligung und Beschwerde und werden dazu aufgefordert und ermutigt.

Beschwerdewege sind gekennzeichnet von:

- Anonymität der Person, die die Beschwerde einreicht, wenn sie anonym bleiben möchte.
- Sanktionsfreiheit für die Person, die die Beschwerde einreicht.
- Unbefangenheit der Person, die die Beschwerde bearbeitet.
- Einer zeitnahen Rückmeldung, wenn die Person, die die Beschwerde einreicht, bekannt ist.
- Einfachheit des Beschwerdeweges.

#### 6.7. Schulung und Fortbildung für Mitarbeitende

Um die uns vertrauenden Menschen bestmöglich vor sexualisierter Gewalt zu schützen, ist es nötig, dass alle kirchlichen Mitarbeitenden für dieses Thema sensibilisiert sind. Sie müssen wissen, was sexualisierte Gewalt ist, welche Strategien Täter\*innen verfolgen, welche Risikofaktoren sexualisierte Gewalt begünstigen, was Grundsätze im Kontakt mit Betroffenen sind und was zu tun ist, wenn ein Verdacht im Raum steht. Zur Teilnahme an Schulungen bzw. Fortbildungen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt, sind alle hauptberuflichen und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitenden verpflichtet. Nur wenn allen Mitarbeitenden das nötige Wissen zum Thema sexualisierte Gewalt und Missbrauch vermittelt wird, können sie dessen Relevanz durchdringen und die nötige Sensibilität entwickeln. Ein Ziel von Fortbildungen ist es, die Beschäftigten dahingehend zu befähigen, ihrer Rolle als Schützende gezielter wahrnehmen zu können. Deshalb sollen alle Mitarbeitenden an den Präventionsschulungen teilnehmen. Das schließt auch Verwaltungsangestellte, Küster\*innen, Hausmeister\*innen, Reinigungspersonal und andere ein. Gelungene Fortbildungen steigern die Motivation der Beschäftigten, die Entwicklung eines Schutzkonzeptes mitzutragen.

So wird sichergestellt, dass alle Mitarbeitenden eine Schulung zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt erhalten:

- Präventionsschulungen sind integrierter Teil der Juleica-Ausbildungen, die in den Propsteien und Gemeinden angeboten werden.
- Alle erwachsenen ehrenamtlichen Mitarbeitenden nehmen an Schulungen teil, die durch die Landeskirchlichen Multiplikator\*innen durchgeführt werden. Der/die Pröpst\*in stellt für seine/ ihre

Propstei sicher, dass mindestens einmal im Jahr Schulungen für alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Region angeboten werden. Auch die Teilnahme an einer Online-Schulung, die durch die Fachstelle Prävention, Intervention, Aufarbeitung sexualisierter Gewalt angeboten werden, ist möglich. Die Teilnahme sollte so schnell wie möglich geschehen. Neue Mitarbeitende sollen innerhalb des ersten Jahres geschult werden. Bereits tätige Mitarbeitende werden Zug um Zug geschult. Wurde innerhalb der letzten fünf Jahre bereits eine Schulung besucht, ist den Leitungsverantwortlichen (geschäftsführende Pfarrpersonen, Propst\*innen, Einrichtungsleitungen) die Teilnahmebescheinigung vorzulegen.

- Haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende sollen schnellstmöglich, auf jeden Fall innerhalb des ersten halben Jahres ihrer Tätigkeit, an einer Schulung teilnehmen, sofern sie in den letzten fünf Jahren noch keine Schulung besucht haben.
- Alle fünf Jahre muss eine Schulung bzw. Fortbildung zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt besucht werden.
- Über die landeskirchliche Fachstelle Prävention wird über die jeweils aktuellen Schulungen informiert. Die geschäftsführende Person der Kirchengemeinde, des Gestaltungsraumes, der Propstei ist verantwortlich für das Dokumentieren der Teilnahme und das Erinnern an die Teilnahme, sofern sie noch nicht stattgefunden hat. Dazu legen die jeweiligen Gruppen und Kreise dieser Person Listen mit allen Mitarbeitenden vor.

#### 6.8. Präventions- und Informationsangebote für Zielgruppen

Es ist wichtig, in kirchlichen Angeboten und der kirchlichen Bildungsarbeit, je nach Alter, Entwicklungsstand und persönlichen Möglichkeiten, präventive Elemente und sexualpädagogische Bildung zu integrieren.

Das Thema Nähe, persönliche Grenzen, achtsamer Umgang und Hilfen im Notfall soll im Alltag immer wieder neu diskutiert werden. Es ist in diesem Zusammenhang empfehlenswert, wenn kirchliche Einrichtungen – im Rahmen ihrer Ressourcen und beispielsweise in Kooperation mit anderen Trägern (Beratungsstellen) – informative Angebote für unterschiedliche Ziel- und Altersgruppen machen (Kinder, Jugendliche, Eltern etc.). Diese könnten sowohl Wissensvermittlung über Grenzverletzungen, als auch Anregungen für Präventionsmöglichkeiten beinhalten. Diese Themen könnten zum Beispiel im Konfirmand\*innenunterricht bearbeitet werden.

Methoden und Ziele dieser Bildungsarbeit unterscheiden sich je nach Zusammensetzung der Gruppen und Art des Trägers.

Die Arbeit mit Schutzbefohlenen bedarf einer vertieften Aufmerksamkeit. Dabei sollen folgende Ziele verwirklicht werden:

- Schutzbefohlene erfahren die Kultur der Achtsamkeit innerhalb des Trägers und prägen diese mit. Sie werden ermutigt, auf Fehler aufmerksam zu machen und Probleme anzusprechen.
- Schutzbefohlene sind sprachfähig, sie können sich ausdrücken. Sie kennen zum Beispiel die Bezeichnung der Geschlechtsorgane.
- Schutzbefohlene kennen ihre Rechte. Das sind unter anderem:
  - **Gleichheit** - Alle Menschen haben die gleichen Rechte. Keine Person darf benachteiligt werden.

- **Freie Meinungsäußerung und Beteiligung** - Alle Menschen haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.
  - **Schutz vor Gewalt** - Jede Person hat das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
  - **Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung** - Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.
- Schutzbefohlene können ihren Körper und ihre Gefühle deuten und schlechte von guten Geheimnissen unterscheiden.
  - Schutzbefohlene wissen, an wen sie sich vertrauensvoll mit Fragen und Anliegen wenden können.
  - Schutzbefohlene haben ein besseres Bewusstsein für ihre eigenen Grenzen.
  - Schutzbefohlene haben ein Verständnis für die Regeln, wissen, wieso es wichtig ist die Regeln zu respektieren und werden dazu angehalten Regeln einzuhalten.

**ACHTUNG:** Die Aspekte Partizipation, Sensibilisierung und sexualpädagogische Bildung sind bei Minderjährigen nicht nur im Hinblick auf die Schutzbefohlenen selbst relevant, sondern auch für deren Sorgeberechtigten. Auch dies gilt es, konzeptionell zu verankern.

#### 6.9. Sexualpädagogisches Konzept

Der informierte und adäquate Umgang mit der Auseinandersetzung von Kindern und Jugendlichen mit ihrer Sexualität ist ein wichtiges Thema für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit. Ein sexualpädagogisches Konzept ist daher auch in Einrichtungen mit Betreuungs-, Erziehungs- oder Pflegeauftrag wichtig (z. B. in Kitas). Es dient u. a. der Information von Mitarbeiter\*innen in Einrichtungen und bietet Sicherheit und Handlungsfähigkeit im Arbeitsalltag.

In Bezug auf die Präventionsarbeit unterstützt ein sexualpädagogisches Konzept vor allem die Stärkung des Selbstbewusstseins sowie die Sprach- und Kommunikationsfähigkeit junger Menschen und Kinder beim Thema Sexualität, indem sie lernen, über schwierige Themen oder grenzverletzende Situationen zu sprechen.

Ein sexualpädagogisches Konzept beinhaltet zudem Richtlinien zum Umgang der Kinder und Jugendlichen miteinander sowie Regeln zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im gemeinsamen Miteinander.

Wie im vorherigen Punkt bereits beschrieben, gibt es die Verantwortung von Sorgeberechtigten für die sexuelle Bildung und Aufklärung von Kindern und Jugendlichen. Für Angebote, in denen Aufklärung passiert, sind entsprechende Einverständniserklärungen einzuholen.

Kontakt Daten von einer Fachkraft für Angebote in dem Bereich finden sich im Anhang unter Adressen oder im Downloadbereich der Webseite [www.praevention.lk-bs.de](http://www.praevention.lk-bs.de).

#### 6.10. Vernetzung mit Fachberatungsstellen

Gemeinden und kirchliche Träger sollten geklärt haben, an wen sich Kinder und Jugendliche oder Mitarbeitende wenden können, wenn sie eine Grenzverletzung oder sexualisierte Gewalt erlebt oder beobachtet haben. Das soll für die Zielgruppen auffindbar veröffentlicht und somit so niedrigschwellig wie möglich sein.

Wenn Mitarbeitende sich unsicher sind, ob das, was sie beobachtet haben, gravierend genug ist und wie sie damit umgehen sollen, sollten sie wissen, mit wem sie sich beraten können. In der Kindertagesstättenarbeit und der Kinder- und Jugendarbeit sind regional »insoweit erfahrene Fachkräfte« (IseF) in Beratungsstellen bekannt, die kontaktiert werden. Ebenso steht die landeskirchliche Fachstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung zur Beratung zur Verfügung. Auch bundesweit tätige Hotlines können von Fachkräften kontaktiert werden (s. Anlage - Adressen von Beratungsstellen).

In den meisten Landkreisen gibt es Fachberatungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt und für Fachkräfte. Viele Jugendämter bieten Beratung zu dem Thema an. Obwohl es regionale Zuordnungen gibt, können fast alle Beratungsstellen auch von Personen kontaktiert werden, die nicht zu dem normalen Einzugsgebiet der Beratungsstelle gehören.

Unabhängig von einem konkreten Anlass sind die Vernetzung und die Zusammenarbeit jedes kirchlichen Trägers mit einer für das Thema „Sexualisierte Gewalt“ spezialisierten Beratungsstelle/Fachstelle in der Region sinnvoll. Es können Absprachen zur Unterstützung bei Fortbildungen und Informationsveranstaltungen sowie auch zur Erarbeitung von Präventionsmaßnahmen getroffen werden.

Die Kinderschutzzentren und spezialisierten Fachstellen sowie viele Erziehungs- und Familienberatungsstellen freier, öffentlicher und auch kirchlicher Träger, das Jugendamt oder der Allgemeine Sozialer Dienst (ASD) und die Polizei bieten Beratungen zu diesem Thema an.

#### Anlage 4- Adressenliste

##### 6.11. Interventionsplan

Bei einem Vorfall dient der Interventionsplan als Handlungsleitfaden für die Verantwortlichen. Das professionelle Handeln wird durch klare Regelungen vorgegeben, wodurch alle Beteiligten Handlungssicherheit erfahren und die Sicherheit der betroffenen Personen (wieder) hergestellt werden kann. Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt vor, muss unmittelbar gehandelt werden (vgl. Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt § 6 Abs. 1 Pkt. 3).

Im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt müssen die drei unterschiedlichen Handlungsebenen in Blick genommen werden:

- die Ebene der Betroffenen (und deren Umfeld)
- die Ebene der Einrichtung
- die Ebene der beschuldigten Person(en)

Zudem können wir drei Arten von Fallkonstellationen unterscheiden:

- 1) Sexualisierte Gewalt, die durch beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende begangen wird.
- 2) Sexualisierte Gewalt, von der Personen in der Organisation berichten, die aber außerhalb stattgefunden hat oder stattfindet.
- 3) Sexualisierte Gewalt unter Teilnehmenden oder Besuchern in der Organisation (Zielgruppen kirchlicher Angebote).

In allen Fällen mit begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder bei Verstoß gegen das Abstinenzgebot besteht Meldepflicht bei der landeskirchlichen Fachstelle (Meldestelle). In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist die Meldestelle in die Fachstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung integriert. Das Abstinenzgebot bedeutet, dass es keine sexuellen Kontakte von Mitarbeitenden zu Menschen

geben kann, in denen besondere Macht-, Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnisse bestehen (§ 4 Abs. 3 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt).

Im Falle eines begründeten Verdachtes von sexualisierter Gewalt an Personen unter 18 Jahren, steht das Kindeswohl an erster Stelle. In diesen Fällen ist eine Gefährdungseinschätzung bezüglich des Kindeswohls gemäß § 8 a SGB VIII mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen.

Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine Person im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (z. B. Pfarrer\*in), so liegt die Fallverantwortung immer im Referat 10 (Personalreferat) des Landeskirchenamtes. Das betrifft auch Personen, die bereits im Ruhestand sind.

Der Interventionsplan regelt unter anderem Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Bei gemeldeten Fällen wird ein Interventionsteam im Landeskirchenamt gebildet. Die Fachstelle Prävention ist für die Bildung des Interventionsteams verantwortlich.

Der Interventionsplan regelt auch, wer dem Interventionsteam angehören soll. Im Plan ist das Vorgehen im Krisenfall festgelegt. Entsprechend der Art der Meldung gibt es unterschiedliche Handlungsschritte.

Durch das Interventionsteam kommt es zeitnah zu einer Klärung der Vermutung/des Verdachtes.

Der Schutz von Betroffenen soll schnellstmöglich sichergestellt werden.

Betroffene können sich an innerkirchliche oder externe Stellen wenden.

Bei begründetem Verdacht kann ein arbeitsrechtliches Handeln erforderlich sein.

Es ist wichtig, dass angemessene Hilfsangebote für alle Beteiligten aktiviert werden.

Alle Handlungsschritte des Interventionsteams sind zu dokumentieren.

Nach der Intervention, entsprechend dem Interventionsplan, muss immer eine Aufarbeitung und gegebenenfalls eine Rehabilitierung erfolgen (Anlage 1 – Kapitel Aufarbeitung).

Der Interventionsplan sieht ganz konkret Aussagen vor zu:

#### **Festlegungen im Vorfeld:**

- a. Ansprechpersonen der kirchlichen Träger, an die sich Betroffene sowie Personen im Fall eines Verdachtes auf Vorliegen von sexualisierter Gewalt wenden können.
- b. Konkretisierung des Meldeverfahrens und der Meldepflicht für die betreffende Einrichtung.
- c. Festlegung der Zusammensetzung eines Interventionsteams.
- d. Benennung externer Fachstellen und Vernetzung.
- e. Standardisierte Verfahren der Kommunikation, Dokumentation und Aufbewahrung.

#### **Festlegungen der Vorgehensweisen im Verdachtsfall:**

- a. Beachtung von Schutzinteressen der betroffenen Personen.
- b. Handlungsanweisungen für vage Verdachtsfälle.
- c. Handlungsplan für weitere Verdachtsfälle.
- d. Einberufung eines Interventionsteams.
- e. Information und Vernetzung mit externen und weiteren Stellen.
- f. Prüfung arbeitsrechtlicher, kirchenrechtlicher und anderer Konsequenzen.
- g. Kommunikation mit Dritten, Fürsorgepflicht.
- h. Umgang mit Datenschutz, Öffentlichkeit und Medien.

#### **Nachsorge und Aufarbeitung des Vorfalles:**

- a. Unterstützung der Betroffenen.

- b. Nachsorge in der Institution.
- c. Nachsorge im Umfeld.
- d. Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Personen.
- e. Überprüfung bzw. Überarbeitung des Schutzkonzeptes.

Anlage 5 – Interventionsplan: Vorgehen bei Fällen sexualisierter Gewalt

Anlage 6 – Interventionsplan Schaubild

## 7. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeit soll über die Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Fällen von sexualisierter Gewalt informiert werden. Das beste Schutzkonzept hilft nichts, wenn nach der Fertigstellung niemand davon weiß und es nicht in die alltägliche Arbeit einbezogen wird.

Außerdem hat Öffentlichkeitsarbeit selbst eine präventive Funktion. Es soll deutlich werden: Die Kirchengemeinde (Gestaltungsraum, Propstei, Einrichtung, Dienststelle) stellt sich aktiv gegen jede Form von sexualisierter Gewalt. Alle Mitarbeitenden sind sensibilisiert für das Thema. Sie setzen sich für den Schutz aller Menschen in ihren Kontexten ein.

Die Ziele der Öffentlichkeitsarbeit sind damit:

- Das Leitbild als Basis des Schutzkonzeptes ist allen Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit bekannt.
- Die im Schutzkonzept beschriebenen Beschwerdewege sind allen Zielgruppen der Kirchengemeinde (Gestaltungsraum, Propstei, Einrichtung, Dienststelle) bekannt.
- Alle Mitarbeitenden sind über die sie betreffenden Themen (wie Schulungen, Interventionsleitfaden, Verhaltenskodex, Präventionsbausteine), ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten und die Ansprechpersonen, informiert.
- Das Engagement der Kirchengemeinde (Gestaltungsraum, Propstei, Einrichtung, Dienststelle) zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt wird der Öffentlichkeit regelmäßig über geeignete Kanäle und Medien kommuniziert.

Die Webseite sollte dauerhaft folgende Inhalte (Kontent) enthalten:

- das Leitbild des Schutzkonzeptes,
- der Verhaltenskodex und die Regelungen für den digitalen Raum,
- Informationen zu den Ansprechpersonen für Betroffene sexualisierter Gewalt (Regelung zur Verschwiegenheit, Vorstellung, Aufgaben, Kontaktmöglichkeiten...),
- alle Informationen rund um das Beschwerdemanagement,
- die Kontaktdaten der Fachstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung für den Umgang, mit sexualisierter Gewalt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
- Beschreibung der Präventionsmaßnahmen.

Weitere mögliche Kanäle, Medien und Formate der Öffentlichkeitsarbeit:

- soziale Medien,
- Schaukasten/Plakate,
- Elternbriefe,
- Informationen für Zielgruppen (z. B. Konfikurs, Jugendarbeit, Familien- und sonstige Freizeiten),
- Pressemitteilungen (z. B. nach einer Präventionsschulung oder nach Verabschiedung des Schutzkonzeptes),
- Gemeindebrief,

- Gremien.

Fälle sexualisierter Gewalt können sehr schnell eine eigene Kommunikationsdynamik entwickeln. Deshalb ist es sinnvoll für Verantwortliche sich mit dem Referat für Kommunikation und Medienarbeit in Verbindung zu setzen oder an anderer Stelle professionelle Hilfe für die Öffentlichkeitsarbeit zu suchen.

## 8. Aufarbeitung

Aufarbeitung hat in aktuellen Diskussionen um sexualisierte Gewalt unterschiedliche Schwerpunkte.

- a Individuelle Aufarbeitung für einzelne Betroffene durch die Niedersächsische Anerkennungskommission (s. § 9 und § 10 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt). Dabei geht es unter anderem um die Anerkennung/Unterstützung von »Altfällen«.
- b Wissenschaftliche Aufarbeitung, z. B. durch das EKD-Forschungsprojekt Forum oder regionale oder organisationsbezogene Einzelstudien (s. § 11 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt).
- c Institutionelle Aufarbeitung: Ziehung der Konsequenzen aus Prävention und Aufarbeitung durch Prüfung vorhandener Präventionsmaßnahmen und die (Weiter-) Entwicklung von Schutzkonzepten. Des Weiteren sollen die unter Punkt a und Punkt b bekannt gewordenen Fälle und Ergebnisse in einer unabhängigen Kommission reflektiert werden, wie demnächst in einer Aufarbeitungskommission in den niedersächsischen Landeskirchen. Es geht darum, die Prozesse und Strukturen so zu verändern, dass sexualisierte Gewalt verhindert werden kann.
- d Aufarbeitung von Vorfällen in einzelnen Kirchengemeinden, Dienststellen oder Einrichtungen.

In diesem Punkt liegt die Herausforderung für die konkrete Arbeit vor Ort. Dabei ist zunächst zwischen Nachsorge und Aufarbeitung zu unterscheiden.

Spätestens nach Abschluss der akuten Phase einer Fallbearbeitung oder Krisenintervention muss sich die Aufmerksamkeit auf die Nachsorge richten:

- Betroffene und anderweitig beteiligte Personen benötigen ggf. juristische Beratung, Seelsorge oder therapeutische Beratung, die sie eventuell eigenständig nicht organisieren oder finanzieren können,
- Einrichtungen, in denen sexualisierte Gewalt oder grenzverletzendes Fehlverhalten stattgefunden hat, sind zum Teil starken Belastungen ausgesetzt, die ggf. Supervision, ein Mediationsverfahren, Organisationsentwicklungsmaßnahmen und weitere fachliche Begleitung erfordern (Anlage – Institutionelle Aufarbeitung),
- zu Unrecht beschuldigte Personen haben einen Anspruch auf Rehabilitation und Betreuung (Anlage – Rehabilitation von zu Unrecht Beschuldigten),
- Angehörige von überführten Täter\*innen benötigen Zuspruch und Beratung,
- langfristig gehören zur Nacharbeit auch die Prüfung vorhandener Präventionsmaßnahmen und die Weiterentwicklung von Schutzkonzepten. Mit der sich anschließenden Aufarbeitung ist der Anspruch verbunden, Lehren aus einem Fall für die zukünftige Weiterarbeit zu ziehen. Hierfür ist es nötig, zu verstehen, welche Voraussetzungen unter Umständen dazu geführt haben, dass ein Über-

griff stattfinden konnte. Hierfür braucht es auf allen Ebenen die Offenheit, sich ggf. auch persönliche oder strukturelle Fehler einzugestehen und mit fachlicher Unterstützung beispielsweise wissenschaftliche Aufarbeitungsprozesse und die Evaluation von Verfahren einzuleiten.

Nur auf diese Weise können zukunftsorientierte und nachhaltige Veränderungen in die Wege geleitet werden.

#### Anlagen:

- Anlage 7 – Aufarbeitung in Gemeinden und Organisationen
- Anlage 8 – Aufarbeitung: Rehabilitation von Betroffenen
- Anlage 9 – Aufarbeitung: Rehabilitation von falsch beschuldigten Personen

#### 9. Fachstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig hat eine Fachstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Landeskirche eingerichtet.

Mitarbeitende der Fachstelle arbeiten in Zusammenarbeit mit externen Partner\*innen als Ansprechpersonen für Betroffene sexualisierter Gewalt und unterstützen Betroffene bei der Antragstellung auf Anerkennungsleistungen und in weiteren Anliegen in Zusammenhang mit diesem Thema.

Die Fachstelle ist zugleich Ansprechstelle und Meldestelle (§ 7 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt).

Als Meldestelle nimmt die Fachstelle Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden.

Als Ansprechstelle berät die Fachstelle bei Bedarf die jeweilige Leitung in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen. Sie unterstützt kirchliche Stellen bei der Präventionsarbeit, insbesondere bei der Implementierung und Weiterentwicklung von institutionellen Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf Strukturen nach, die sexualisierte Gewalt begünstigen können. Außerdem unterstützt die Fachstelle die kirchlichen Stellen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes.

Die Meldestelle und die Ansprechstelle sind dem Schutz Betroffener verpflichtet und nehmen eine betroffenenorientierte Haltung ein. Sie sind verpflichtet, Hinweisen auf Strukturen nachzugehen, die sexualisierte Gewalt begünstigen können. Sie nehmen ihre Aufgaben selbständig und, in Fällen der Aufklärung von Vorfällen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr.

Die Fachstelle ist dem Referat 10 im Landeskirchenamt angegliedert.

Weitere Infos: [www.praevention.lk-bs.de](http://www.praevention.lk-bs.de) (QR-Code hinzufügen)

Anlage 10 – Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

#### 10. Evaluation des Rahmenschutzkonzeptes

Die Inhalte dieses Rahmenschutzkonzeptes werden durch die Fachstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig auf notwendige Änderungen und Ergänzungen nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Praxiserfahrungen im kirchlichen Bereich geprüft.

Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ist das Rahmenschutzkonzept zu evaluieren.

Im Fall notwendiger Anpassungen schlägt die Fachstelle den verantwortlichen Stellen die erforderlichen Änderungen vor.

## 11. Literatur/ Quellen

Bei der Erstellung des Rahmenschutzkonzeptes konnte mit Vorlagen aus anderen evangelischen Landeskirchen gearbeitet werden.

Wir danken allen Landeskirchen, die uns erlaubt haben einzelne Abschnitte und Arbeitsblätter in dieses Schutzkonzept zu übernehmen.

- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern: *Rahmenschutzkonzept für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und für das Diakonische Werk Bayern zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt*
- Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck: *Werkbuch - Wege gegen sexualisierte Gewalt – Zur Kultur der Grenzachtung*
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland: *Handreichung Schutzkonzepte. Kirche gegen sexualisierte Gewalt*
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg: *Rahmenschutzkonzept der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Prävention von sexualisierter Gewalt*
- Evangelische Kirche im Rheinland: *Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland*
- Evangelisch-Lutherische Kirche Sachsens: *Aktiv gegen Gewalt. Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.- Luth. Landeskirche Sachsens*
- Evangelische Landeskirche in Württemberg: *Handlungsleitfaden - Interventionsplan bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten gegenüber Schutzbefohlenen innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg*

### **Kein Raum für Missbrauch (QR-Code hinzufügen)**

Gute Informationen für die Erstellung von Schutzkonzepten finden sich auf der Webseite: <https://kein-raum-fuer-missbrauch.de/>, die über die unabhängige Beauftragte der Bundesregierung zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs verantwortet wird.

### **Podcast ein bis zwei (QR-Code hinzufügen)**

Informationen und Wissen vermittelt auch der Podcast ein bis zwei,

<https://beauftragte-missbrauch.de/mediathek/podcast-einbiszwei/uebersicht-podcast-einbiszwei>

der ebenfalls die über die unabhängige Beauftragte der Bundesregierung zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs verantwortet wird.